



## Testung und Förderung der Rechtschreibfähigkeiten der SchülerInnen am Luisen-Gymnasium

**Testphase:** In den Jahrgängen 5-8 finden obligatorische Testungen der Rechtschreibkompetenzen mit dem standardisierten SCHNABEL-Test jeweils in den letzten 5-6 Wochen vor den Sommerferien im laufenden Deutschunterricht statt. Das Testverfahren ist vom IFBQ (Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung) entwickelt worden. In höheren Jahrgängen sollte eine Absprache zu Testmöglichkeiten mit der Sprachlernkoordinatorin und/oder der Beauftragten für Rechtschreibförderung besprochen werden. Zusätzlich werden alle Schüler:innen, bei denen bereits Rechtschreibschwierigkeiten festgestellt wurden und die am schulinternen Förderkurs teilnehmen, Anfang Januar vor den Zeugniskonferenzen des Halbjahres getestet. Schüler:innen, die bereits in der Grundschule Rechtschreibförderbedarf hatten, werden beim Übergang an das Gymnasium gemeldet. Außerschulisch erstellte Diagnosen, Testergebnisse können der Schule eingereicht und hinzugezogen werden, sind aber nicht maßgeblich für die Entscheidungen für Fördermaßnahmen und/oder ggfs. Nachteilsausgleich/Notenschutz.

**Auswertungsphase:** Die Tests werden nach Auswertung durch die Beauftragte für Rechtschreibförderung an die Sprachlernkoordinatorin weitergeleitet, die die Entscheidungen über Förderung und/oder ggfs. Nachteilsausgleich/Notenschutz im Zuge der Zeugniskonferenzen koordiniert. Durch die Auswertung im SCHNABEL-Portal werden klassenweise und individuelle Auswertungsbögen erstellt, die Aufschluss über die ggfs. zu fördernden Kompetenzbereichen, aber auch Stärken geben. Anhand der „Verordnung über die Gewährung von Notenschutz an allgemeinbildenden Schulen“ vom 19.08.2024 sowie der „Handreichung Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ vom 20.01.2025 entscheidet die **Zeugniskonferenz** abhängig von definierten, abgestuften Grenzwerten und Zeiträumen, ob ein Förderbedarf und die Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleichs und/oder Notenschutz bestehen.

**Förderphase:** Nach Feststellung eines Förderbedarfs und/oder etwaigen Nachteilsausgleichs erhalten die Eltern der betroffenen Schüler:innen eine entsprechende **Sprachfördervereinbarung** (Ranzenpost) mit der Bitte um Kenntnisnahme per Unterschrift. Eine Förderverpflichtung ist bei gegebenen Grenzwerten nach § 28a HmbSG und nach § 44 HmbSG (Rechtschreiben kleiner gleich 15 PR Gesamtkennwert) nicht aufhebbar und erfolgt zwingend schulintern im Rechtschreibförderkurs zunächst für die Dauer von 6 Monaten. Die Sprachfördervereinbarung dient zugleich der rechtswirksamen Dokumentation. Grundlage der Förderkurse sind die schulinternen, für die einzelnen Klassenstufen angepassten Fördercurricula, die anhand der Fehlerschwerpunkte der vergangenen Jahre entwickelt wurden. Zusätzlich erhalten Schüler:innen eine **dringende Förderempfehlung**, die in der gymnasialen Norm beim Test unter 20 liegen; diese können nicht zur Förderung verpflichtet werden.

**Nachteilsausgleich:** Maßnahmen zum Nachteilsausgleich sind pädagogische Hilfen für SchülerInnen, die ermöglichen sollen, dass trotz der Beeinträchtigungen in den Rechtschreibfähigkeiten die gleichen Leistungen erbracht werden. Daher ist bei der Auswahl darauf zu achten, dass dennoch die gleichen Kompetenzen abgeprüft werden können, es also nicht zu einem Lernziel-Unterschied durch die Maßnahme an sich kommt. Das Ziel ist der Ausgleich der Lernschwierigkeiten, nicht der Verzicht auf die Bewertung dieses Teilleistungsbereichs. Die fachlichen Anforderungen bleiben also unberührt. Mögliche Maßnahmen wären zum Beispiel Zeitzuschlag bei Arbeiten um bis zu 15 Minuten, Reduktion der Aufgaben (wenn die gleichen Kompetenzen dennoch abprüfbar bleiben), vorlesen und paraphrasieren der Aufgabenstellungen. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist an die aktive Teilnahme an einer additiven Fördermaßnahme (schulischer Förderkurs) gekoppelt.

**Notenschutz:** Sollte die Möglichkeit eines Notenschutzes bestehen, werden die Eltern gesondert informiert und können einen formlosen **Antrag** an die nächste Zeugniskonferenz stellen. Notenschutz mindert die Auswirkungen von Schwierigkeiten im Rechtschreiben auf die Leistung, wobei die fachlichen Anforderungen unberührt bleiben, aber der Bewertungsmaßstab im Bereich der sprachlichen Darstellungsleistung verändert wird. Aus diesem Grund wird die Gewährung eines Notenschutzes im Zeugnis vermerkt. Die Teilnahme am Rechtschreibförderkurs läuft parallel zur Gewährung weiter.